

## **Ergänzungsblatt zu 214.H - Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

### **10.1 Planunterlagen I Werk- und Montageplanung**

Die aktuelle Ausführungsplanung wird von der Bauleitung digital (in .pdf / .dwg oder .dxf) im Zuge der Baueinweisung dem AN zur Verfügung gestellt und kann von diesem selbstständig vervielfältigt werden. Diese Kosten werden nicht vergütet und sind im Angebot zu berücksichtigen.

Die Werk- und Montageplanung ist nach Abstimmung im Baueinweisungstermin - wenn nicht anders vereinbart - binnen 3 Wochen dem AG bzw. der Bauleitung zur Prüfung und Freigabe vor Beginn der Arbeiten digital (in .pdf / .dwg oder .dxf) zu übergeben

### **10.2 Umlagen (Baustrom/ Bauwasser und BLV)**

Für Baustrom und Bauwasser werden mit jeweils 0,2% der Brutto Abrechnungssumme (in Summe 0,4%) von der Schlussrechnung abgezogen. Diese anfallenden Verbrauchskosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Kostenumlage für die Bauleistungsversicherung beträgt 0,2% der Brutto-Abrechnungssumme.

Die Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt generell 500,00 €.

Die Versicherungsinhalte können jederzeit nach Terminvereinbarung beim AG eingesehen werden.

### **10.3 Baustrom (VOB/B §4 Abs. 4)**

Es dürfen keine hausinternen Steckdosen von noch in Betrieb befindlichen Bauteilen für die Bauarbeiten verwendet werden.

Anschlüsse für Maschinen/ Ladegeräte usw. hat der Auftragnehmer selbst herzustellen und für die Dauer seiner Leistung vorzuhalten. Zur Baustellenabsicherung bei Arbeiten im Gebäude/ Gelände hat jede ausführende Firma abgesicherte Verteilerdosen und Elektrokabeltrommeln zu verwenden.

Die derzeit gültigen DIN- und VDE-Vorschriften im Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln auf Baustellen sind hierbei besonders zu beachten.

### **10.4 Bauwasser {VOB/B §4 Abs. 4)**

Es wird ein Wasseranschluss im Zuge der Rohbauarbeiten erstellt.

Bei Verwendung der Wasseranschlüsse müssen entsprechend den Vorschriften die Anschlüsse mit Rohrtrennern hergestellt werden, diese sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Hinsichtlich der jeweiligen Nutzung, Anschlüsse etc. gelten die Vorgaben analog zum Baustrom.

### **10.5 Besichtigung der Baustelle**

Die Baustelle ist vom angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar.

Dem Bieter wird angeraten sich vor Angebotsabgabe die Örtlichkeiten wie z.B. Zu- und Abfahrtswege anzuschauen, sich über den baulichen Zustand, über Art und Umfang der Arbeiten, sowie über Erschwernisse vor Ort zu informieren.

Nachforderungen infolge Unkenntnis der Örtlichkeiten werden nicht anerkannt.

Sofern Besichtigungen der in Nutzung befindlichen Schulbereiche für das Erstellen von Angeboten relevant sein sollte ist eine Terminvereinbarung mit dem AG notwendig.

### **10.6 Lager- /Arbeitsplätze, Zugang und Zufahrt zur Baustelle (VOB/B §4 Abs. 4)**

Die Zufahrt/ Lagerplatzflächen zur Baustelle sind über die angrenzenden örtlichen Zufahrtsstraßen möglich. Die Zufahrt zum Gebäude wird mit einer Baustraße bzw. über behelfsmäßige Baustraßen hergestellt bzw. ermöglicht. Flächen der angrenzenden und in Nutzung befindlichen Bauteile (z.B. Pausenhof) dürfen nicht befahren werden.

In Absprache mit der örtlichen Bauleitung wird eine Lager- und Parkplatzfläche den einzelnen Gewerken zur Verfügung gestellt. Bedarfe sind hierzu rechtzeitig spätestens beim Baueinweisungsgespräch bei der Bauleitung mit einem BE-Plan anzumelden. Die Zufahrtsbereiche sind freizuhalten.

Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen sind zu vermeiden. Soweit Verschmutzungen entstehen, sind die Straßen durch den AN arbeitstäglich zu reinigen. Die zur Verfügung gestellten Lager-, Containersteil- und Arbeitsplätze sowie Hebeanlagen können vom AN nur auf eigene Gefahr benutzt werden und müssen nach Beendigung der Arbeiten wieder sauber und bereinigt geräumt werden.

Es wird die Baustelle mit einem bauseits aufgestellten, das Baugrundstück umfassenden Bauzaun gesichert.

### **10.7 Anlieferung von Material, Maschinen, Werkzeugen etc.**

Der AN hat die Anlieferung von Maschinen, Werkzeugen und Baustoffen etc. so zu steuern, dass diese nur an die Baustelle geliefert werden, wenn er diese auch entgegennehmen kann.

Analog gilt dies für die Abfuhr von Abfällen.

Die örtliche Objektüberwachung des AG, der AG selbst oder der Nutzer nimmt für den AN keine Lieferungen entgegen. Eine Lieferung an die benachbarten in Nutzung befindlichen Bauteile ist nicht zulässig.

Bei Material- und Gerätetransporten sowie der Einrichtung von Arbeitsgeräten und -plätzen ist auf die zulässige Höchstbelastbarkeit von Bauteilen (Gitterroste, Zwischenböden, Rampen, Gehsteigen, etc.) zu achten.

Notwendige Einrichtungen zur Verkehrssicherung einschließlich der erforderlichen Beschilderungen, Absperrungen und Anschlüsse sind herzustellen, ständig zu unterhalten, nötigenfalls zu ergänzen und wieder abzubauen. Dafür hat der AN in Eigenverantwortlichkeit auf seine Kosten nach Abstimmung mit dem AG die Genehmigungen bei den zuständigen Institutionen/Behörden einzuholen.

Eine ständige Bewachung der Baustelle erfolgt nicht.

Der AN ist verpflichtet die von ihm vor Ort gelagerten Materialien, Maschinen etc. selbstständig gegen ggf. Diebstahl zu schützen.

### **10.8 Schuttentfernung/ Baustellenreinigung**

Die Baustelle ist arbeitstäglich ordentlich zu beräumen und besenrein zu reinigen.

Anfallende Abfälle/ Bauschutt/ Bodenaushub sind vorschriftsmäßig und getrennt zu entsorgen.

Notwendige Entsorgungsnachweise sind dem AG spätestens mit Abrechnung digital zu übergeben.

Baustellenabfälle und Bauschutt dürfen nicht auf dem Baugrundstück abgelagert oder verbrannt werden.

Unbelasteter Erdaushub und reiner Bauschutt dürfen auf Bauschuttdeponien abgelagert werden, sonstige Abfälle sind entweder der Kreismülldeponie oder der Sondermüllentsorgung zuzuführen.

Entsorgung hat auf Kosten des AN entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen. Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen können mit Geldbuße geahndet werden. Besonders schwere Verstöße werden durch die zuständige Staatsanwaltschaft als Straftat verfolgt.

Bauseits wird kein Schuttcontainer zur Verfügung gestellt.

Die Beseitigung von Schutt, Abfall, Verpackungs- und Abfallmaterial hat laufend und arbeitstäglich zu erfolgen und ist nach VOB Teil C, DIN 18299 eine vom AN einzukalkulierende Nebenleistung.

Der Aufstellungsort für die Container des AN, die nur innerhalb des Baufelds/ Lagerplatzes zu lagern sind, ist mit der Bauleitung im Zuge der Bauanlaufbesprechung abzustimmen. Ein BE -Plan für ggf.

benötigte Lager Aufstellflächen ist bin Zuge der Bauanlaufbesprechung der Bauleitung vorzulegen.

Die Container müssen stets verschlossen werden und sind bei Bedarf zu leeren. Erfolgt die Schutt-/ Abfallbeseitigung nicht nach einer angemessenen Fristsetzung (im Regelfall 3 Werktage), veranlasst die örtliche Bauleitung des AG die Beseitigung von einer Fremdfirma; die Kosten gehen zu Lasten des AN.

### **10.9 Einrichtung von Unterkünften**

Das Aufstellen von Wohnunterkünften (Wohncontainer, -wagen, Fahrzeuge, Baracken, o.ä.) zur zeitweisen oder dauerhaften Unterbringung von Personal oder für die Freizeit auf dem Baugrundstück, ist dem AN untersagt. Dies gilt auch im Bereich des Umfeldes, der angrenzenden Grundstücke und Verkehrsflächen.

### **10.10 Beleuchtung**

Eine geeignete und ausreichende Beleuchtung der eigenen Arbeitsplätze bzw. des Geländes mittels geeigneter Scheinwerfer ist, falls nicht in separater Position aufgeführt, einzukalkulieren.

Die Verkehrswege (außen und innen), Flurflächen im Gebäude sind beleuchtet oder werden mit einer entsprechenden Baustellenbeleuchtung versehen.

### **10.11 Gerüste**

Für die Dauer der Ausführungen der Rohbau-/ Fassadenarbeiten wird ein Arbeits-/ Schutzgerüst entlang der Fassade aufgestellt. Dieses ist erst nach Freigabe und Einweisung zu benutzen.

Vor Benutzung der Gerüstflächen ist dies hinsichtlich der Tauglichkeit (Gerüstklassen) für die eigene Leistung zu überprüfen.

Bauseitige Gerüste dürfen nicht selbstständig umgebaut, versetzt oder geändert werden. Bei Umbaunotwendigkeit ist die Bauleitung zu informieren.

Für Arbeiten im Gebäudeinneren sind die Arbeits- und Fahrgerüste für die eigenen Leistungen selbstständig aufzustellen und einzukalkulieren, sofern nicht in separater LV-Position genannt oder anderweitig beschrieben.

### **10.12 Alkohol- und Rauchverbot**

Auf der Baustelle besteht generelles Alkohol-/ Drogen- und Rauchverbot, außer in ausgewiesenen Bereichen. Gleiches gilt auch für die angrenzenden und in Nutzung befindlichen Schulbereiche.

### **10.13 Emissionsschutz/ Lärmbelästigung**

Lärmbelästigung durch z.B. Radiogeräte, Musikboxen o.ä. ist auf der Baustelle untersagt. Die Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970, sind zu beachten. Das Merkblatt liegt den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen als Anlage bei. Der AG behält sich vor, durch die örtliche Bauüberwachung, in besonderen Zeiträumen z.B. Prüfungszeiten oder zu nutzerbedingten besonderen Veranstaltungsterminen (z.B. Schulfest) besonders lärmintensive Arbeiten des AN zu unterbrechen oder anzuweisen diese zu verschieben. Sofern möglich werden diese Zeiten dem AN rechtzeitig zur Planung der eigenen Ausführung bekanntgeben und stellen keine Behinderung im Sinne des §6 VOB/B dar.

### **10.14 Ausführungstermine**

Die terminliche Abwicklung und zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgt mittels Terminplänen. Auf der Grundlage der vertraglichen Ausführungsfristen hat der AN detaillierte Ablauf- und Terminpläne, Personaleinsatzpläne und Baustelleneinrichtungspläne aufzustellen und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Annahmebestätigung des Auftrages vorzulegen.

Der Terminplan, aus dem die Hauptarbeitsschritte ersichtlich sein müssen, ist nach Erfordernis nach dem Soll-/Ist-Verfahren zu aktualisieren.

Zu dem angegebenen Endtermin müssen die ausgeschriebenen Arbeiten abgeschlossen und die Baustelle komplett geräumt sein.

Terminverzögerungen sind durch entsprechende Erhöhung des Personal- und Maschineneinsatzes auszugleichen, dies wird nicht gesondert vergütet.

Sollten vom AN nicht zu vertretende Einflüsse (z.B. Auftragserweiterungen, Witterungseinflüsse oder sonstige nicht vorhersehbaren Ereignisse) die Einhaltung der gesetzten Termine gefährden, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich der Bauleitung des AG schriftlich mitzuteilen und sie über die Ursache und Wirkung zu informieren.

Der AG behält sich vor, durch seine Bauüberwachung, im Vergabegespräch bzw. Einweisungstermin weitere Einzeltermine einvernehmlich zu vereinbaren. Baufortschrittsbedingte Änderungen der Vertragstermine bedürfen der gemeinsamen Zustimmung durch AG und AN.

### **10.15 Sicherheit/ Arbeitsschutz/ SiGeKo**

Für die persönliche Schutzausrüstung ist der AN entsprechend geltenden Vorschriften/ Richtlinien selbst verantwortlich.

Die Durchführung der Maßnahme wird durch einen vom AG benannten SIGE-Koordinator begleitet, dieser erstellt einen entsprechenden SIGE-Plan / Bauunterlage. Anweisungen des SiGeKo ist Folge zu leisten. Der AN hat seine Beschäftigten über den SIGE-Plan zu informieren.

Der SIGE-Plan ist zu beachten und in der Firmenbauleitung bereitzuhalten.

Folgende sicherheitstechnische Unterlagen sind vor Baubeginn der Bauleitung des AG verpflichtend vorzulegen:

- Angaben zum Personal mit Benennung aller für die Arbeitssicherheit zuständigen Personen; entspr. Qualifikationen/ Verantwortlichkeiten sind in Kopie vorzulegen
- Unterweisungsnachweis der Arbeitnehmer mit Unterschriften der Arbeitnehmer
- Nachweise der medizinischen Vorsorgeuntersuchung für alle auf der Baustelle eingesetzten Personen, die mit schadstoffhaltigen Materialien umgehen
- Gefährdungsanalyse
- Arbeitsplan
- Betriebsanweisungen für gefährliche Arbeiten und für den Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Nachweis über die Genehmigung für den Transport von gefährlichen Abfallstoffen einschl. Versicherungsnachweis
- Ersthelfer-Nachweise einschl. aller Subunternehmer, die genannten Ersthelfer müssen während der Ausführungsdauer an der Baustelle anwesend sein

Die angeforderten „Sicherheitsunterlagen“ sind in einem Baustellenordner vor Ort vorzuhalten und dem SiGeKo und der Bauleitung in Kopie oder digital zu übergeben. Die Unterlagen bilden die Grundlage für ein sicheres Arbeiten auf der Baustelle und dienen der Umsetzung der gesetzlich und berufsgenossenschaftlich geforderten Vorschriften und Richtlinien.

Darüber hinaus ermöglichen diese, potentiell auftretende Gefahren zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen.

Bei Nichtvorlage der Unterlagen oder Unvollständigkeit behält sich der AG vor, entsprechende Maßnahmen (z.B. Verweis der Baustelle) zu ergreifen.

Sicherheits- und arbeitsschutzrelevante Einrichtungen sind entsprechend den geltenden Vorschriften und Richtlinien (siehe auch Betriebsanweisung für die Beschäftigten) zu ergreifen und unterliegen der Verantwortung einer erfahrenen und sachkundigen Bau-/ Projektleitung des AN.

Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

#### **10.16 Bauleitung/ Baustellenbesprechung**

Der AN hat eine durchgehende Bauleitung z.B. durch eine/n sachkundige/n, deutschsprachige/n Bauleiter/in (Vorarbeiter/in o. ä.) sicherzustellen.

Die Benennung der eigenen Bauleitung und deren Vertretung hat mit der Rücksendung des Auftragsschreibens zu erfolgen.

Für die Dauer der Arbeiten ist während der festgesetzten Arbeitszeiten die telefonische Erreichbarkeit der benannten Personen zu gewährleisten.

Die Bauleitung darf nur aus wichtigem Grund in Absprache mit der örtlichen Objektüberwachung ausgetauscht werden und ist rechtzeitig vorher mit Begründung beim AG und der Bauüberwachung anzukündigen. Aus triftigen Gründen kann der Auftraggeber jedoch die sofortige Ablösung verlangen. Der AN hat während der Ausführungsphase zu den Baustellenbesprechungen, die der AG mind. 1 x wöchentlich bzw. nach Bedarf durchführt, einen bevollmächtigten, deutschsprechenden Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden nach Erfordernis auf der Baustelle oder in Räumen des AG statt.

#### **10.17 Schutzmaßnahmen**

Bau-/ Anlagenteile, Einrichtungsgegenstände etc. sind vor Ort vor Ausführung der eigenen Leistung zu schützen. Erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Abkleben, Abdecken etc.) sind als Nebenleistung nach VOB/C DIN 18299 in die Einheitspreise einzukalkulieren, soweit sie nicht in gesonderten Positionen erfasst sind.

Der AN hat seine eigenen Leistungen bis zur Abnahme mit geeigneten Mitteln vor Beschädigung, Diebstahl zu schützen (VOB/B §4 Abs. 5).

Bei allen Hoch- und Tiefbauarbeiten dürfen das gesamte Bauvorhaben und Bauhilfsmittel wie Gerüststangen, Werkzeuge, Baukräne usw. mit keinen Konstruktionsteilen und auch keinen Lasten näher als 1,0m an Niederspannungsleitungen und 3,0m an Hoch- bzw. Mittelspannungsleitungen, auch bei deren seitlichen Ausschwingungen, herangeführt werden.

Falls erforderlich, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen rechtzeitig zu verständigen, damit eine kurzfristige Abschaltung der Leitung vorgenommen werden kann.

#### **10.18 Umweltschutz**

Zu den vertraglichen Leistungen gehören Maßnahmen des Umweltschutzes:

- Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Pflanzenbeständen in den nicht unmittelbar vom Baugeschehen in Anspruch genommenen Flächen bzw. gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- Vermeidung von Lärm, Staub und Geruchsbelästigung sowie Erschütterungen für angrenzende Gebäude. Unvermeidbare Belästigungen nachbarlicher Einrichtungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen sind der Bauleitung eine Woche vor Eintritt schriftlich anzuzeigen.
- Eine Verschmutzung von Boden- und Grundwasser ist auszuschließen, Schutz des Grundwassers: evtl. notwendige Öl- und Treibstofflager sind nach gültigen Vorschriften herzurichten, der örtlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von ihr genehmigen zu lassen. Betankung von Baumaschinen und deren Wartung hat so zu erfolgen, dass Grundwasserverunreinigungen zuverlässig vermieden werden. Das Auslaufen wasserschädigender Flüssigkeiten (auch in geringen Mengen) ist der o.g. Behörde unverzüglich zu melden.
- Farbreste, wassergefährdende Stoffe, Säuren/ Laugen dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- Die Lagerung chemischer und brennbarer Stoffe ist bei der Bauleitung besonders genehmigungspflichtig und nur bedingt möglich.
- Bauschutt, Baustellenabfälle dürfen nicht auf dem Baugrundstück gelagert oder verbrannt werden.
- Die bestehenden, örtlichen umweltrechtlichen Vorschriften sind in jedem Falle einzuhalten.

#### **10.19 Abrechnung (VOB/B §2)**

Die Leistungen sind entsprechend den Bauabschnitt-/ Bauteil-/ Titel- und Positionsvorgaben des LV und den Maßen aus den Plänen zu erbringen und abzurechnen, soweit die Ausführung diesen Zeichnungen entspricht. Andernfalls ist ein gemeinsames Aufmaß zu erstellen.

Rechnungen sowie dazugehörige notwendige Rechnungsunterlagen (z.B. Aufmaß, Mengenberechnungen, Zeichnungen, Skizzen, Belege, Regieberichte etc.) sind einfach in Papier (im Original) bei der Bauüberwachung einzureichen. Für die Prüffrist gilt der Eingang der Originalrechnung in Papierform beim zuständigen Bauüberwachungsbüro.

Abschlagsrechnungen sind möglich. Abrechnungen sind kumulierend zu stellen.

Vom AN angebotene Nachlässe werden von jeder Abschlags-, Teilschluss- / Schlussrechnung abgezogen und gelten über den gesamten Auftrag.

Vom AN angebotene Skonti werden von jeder Abschlags-, Teilschluss- / Schlussrechnung abgezogen, für die die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüfbaren Rechnung (in Papier) bei den Architekten- bzw. Planungsbüros.

#### **10.20 Festpreise**

Die Einheitspreise und Pauschalpreise (Nettopreise) sind Festpreise für die gesamte Dauer der Ausführung.

Eine Lohn- und Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart.

Hinweis für Pauschalpositionen: Die Massen sind aus beiliegenden Plänen und/oder der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

#### **10.21 Abnahme (VOB/B §12)**

Die förmliche Abnahme der Bauleistung erfolgt bei Fertigstellung aller Leistungen. Auf Verlangen können in sich abgeschlossene Teile der Leistungen gesondert abgenommen werden, dies gilt insbesondere für Leistungsteile, die sich durch den Baufortschritt einer späteren Feststellung entziehen.

#### **10.22 Zusätzliche Leistungen zum LV (VOB/B §2)**

Erforderliche Nachtragsangebote sind rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Arbeiten dem AG vorzulegen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG sind keine zusätzlichen Leistungen auszuführen.

Für Nachtragsangebote gelten die Bedingungen des Hauptauftrages einschl. der dort vereinbarten Nachlässe.

Stundenlohnarbeiten/ Regiearbeiten werden nur als solche vergütet, wenn diese vor ihrem Beginn ausdrücklich vom AG oder der Bauleitung angeordnet oder vereinbart worden sind.

#### **10.23 Arbeitszeiten (§4 VOB/B)**

Es gelten die gesetzlichen Arbeitszeiten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Abstimmung und Genehmigung der entsprechenden behördlichen Stellen und des AG (siehe auch Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm/ Immissionsrichtwerte).

#### **10.24 Sicherheitsleistung (§17 VOB/B)**

Leistet der AN trotz Vereinbarung keine Sicherheit, wird die Sicherheit von den Abschlagszahlungen in voller Höhe einbehalten, §17 gemäß VOB/B bleibt unberührt. Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

Nach Ablauf der Verjährungsfrist gem. §13 Abs.4 VOB/B.

Entgegen Punkt 10.5 beträgt die Sicherheit für Mängelansprüche 3% der festgestellten und geprüften Gesamtschlussrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer), nicht der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme.

#### **10.25 Nebenbestimmung**

Die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung sind zu beachten. Sie liegt als Anlage bei.